

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes – Drucksache 17/10042 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 9 – § 10 Absatz 5 Satz 1, 3 WeinG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 12 – § 15 Nummer 1, 2 WeinG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 21 Absatz 1 Nummer 6 WeinG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch ist es aus dem vom Bundesrat angeführten Grund angezeigt, die gleiche Änderung in § 21 Absatz 3 WeinG (Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b) vorzunehmen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b – § 22 Absatz 2 WeinG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 23 Absatz 1 Satz 2 WeinG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 22 – § 24 Absatz 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 Satz 1 und 2 WeinG)

Dem mit dem Vorschlag unterbreiteten Anliegen wird zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung führt jedoch nicht zu der gewünschten Klarstellung und sollte durch folgende andere Formulierung ersetzt werden:

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

„22. Dem § 24 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung die Verwendung einer oder mehrerer der in § 23 Absatz 1 genannten Bezeichnungen an strengere Regelungen zu knüpfen, als sie für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, allgemein festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
2. des zulässigen Hektarertrages,
3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
4. des Restzuckergehalts.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen darüber hinaus strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen. Die Regelungen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, können für einzelne in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiete oder Teile davon unter Berücksichtigung der für das jeweilige kleinere geografische Gebiet typischen (regionaltypischen) Besonderheiten unterschiedlich festgelegt werden.

(7) Soweit durch Rechtsverordnung des Bundes zugelassen ist, dass die Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“

verwendet werden dürfen, können die Landesregierungen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen und regionaltypische Besonderheiten dies rechtfertigen, durch Rechtsverordnung strengere Regelungen treffen, als sie für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, allgemein festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. der Hangneigung,
2. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
3. des zulässigen Hektarertrages,
4. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
5. des Restzuckergehalts.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können sie darüber hinaus strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen.““

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 28 – § 56 Absatz 14 WeinG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird inhaltlich zugestimmt. Jedoch ist die Vorschrift aus Gründen der Regelungsklarheit und, um den Gleichklang der weinrechtlichen mit den weinüberwachungsrechtlichen Vorschriften zu wahren, wie folgt zu fassen:

„(14) Soweit nach den Bestimmungen der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung Mengen von Jungwein in Weinmengen umzurechnen sind, entsprechen bis zu einer erstmaligen Regelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 und des § 33 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes 100 Liter Jungwein 100 Litern Wein.“